



• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 8 – Nr. 1

31. März 2010

Amtliche Mitteilungen

Die **Gemeinde Satow** gibt bekannt:

Jahresabschluss 2008

Die Gemeindevertretung beschloss am 04.02.2010 unter der Beschluss – Nr. VII / 5 – 1 / 2010 die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Satow und sprach der Bürgermeisterin keine Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 aus. Jeder kann zu den Dienstzeiten in der Kämmerei Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen.

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2008 in EUR

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1	2	3	4
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.822.628,82	1.346.520,22	7.169.149,04
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		8.500,00	8.500,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	38,57	0,00	38,57
Summe bereinigter Solleinnahmen	5.822.590,25	1.338.020,22	7.160.610,47
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	5.822.590,25	1.176.366,76	6.998.957,01
Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GmHVO: Verm.-Haushalt 1.315.176,81 EUR			
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	177.422,89	177.422,89
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	15.769,43	15.769,43
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	5.822.590,25	1.338.020,22	7.160.610,47
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. Bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Satow, 08.04.2009

.....
Dr. Erwin Kischel
1. stellv. Bürgermeister



Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Satow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 25.03.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Satow
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Satow

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Satow vom 10.03.2004 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 in § 4 wird wie folgt neu gefasst:


„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung dem Steueramt bekannt gegeben wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Satow, 30.03.2010

(Ort und Datum der Ausfertigung)


Matthias Drese
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Die Satzung wird auf den Internetseiten der Gemeinde Satow unter www.satow.de veröffentlicht. Sie kann bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2 a, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten bezogen werden.

Satow, 30.03.2010

(Ort und Datum der Ausfertigung)


Matthias Drese
Bürgermeister



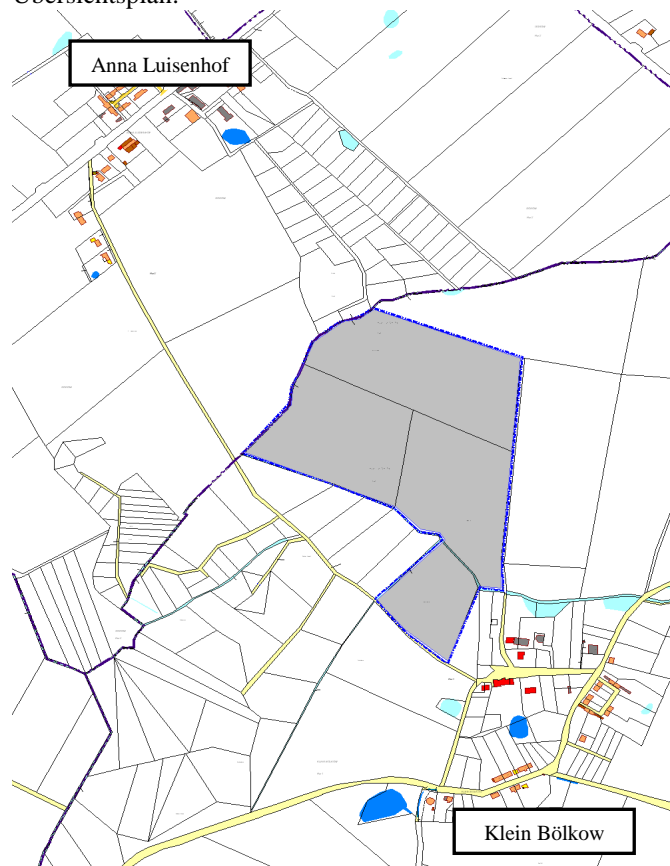
Gemeinde Satow Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Betrifft: Beschluss der Gemeindevertretung Satow über die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 24 „Solarpark Klein Bölkow“ der Gemeinde Satow.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in Ihrer Sitzung am 04.02.2010 die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 24 „Solarpark Klein Bölkow“ gemäß § 2 und 8 BauGB beschlossen.

Übersichtsplan:



Planungsziel:

Der Bebauungsplan soll die Erschließung und Bebauung eines Sondernutzungsgebietes Solarenergie sowie den damit verbundenen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft regeln.

Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich wird im Südwesten durch Waldfläche, im Süden durch die Ortslage Klein Bölkow sowie im Übrigen durch Ackerflächen begrenzt. Er umfasst die Flurstücke 62 (teilweise), 64, 65/1 und 66/1 der Flur 1, Gemarkung Klein Bölkow und hat eine Größe von ca. 17 ha.

(s. Übersichtsplan).

Satow, 26.03.2010


Matthias Drese
Bürgermeister



Gemeinde Satow **Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Betr.: Satzung der Gemeinde Satow über den Bebauungsplan Nr. 13 "Einkaufszentrum Ortsmitte Satow"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Einkaufszentrum Ortsmitte Satow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen. Die entsprechende Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Satow, 26.03.2010


Matthias Drese
Bürgermeister



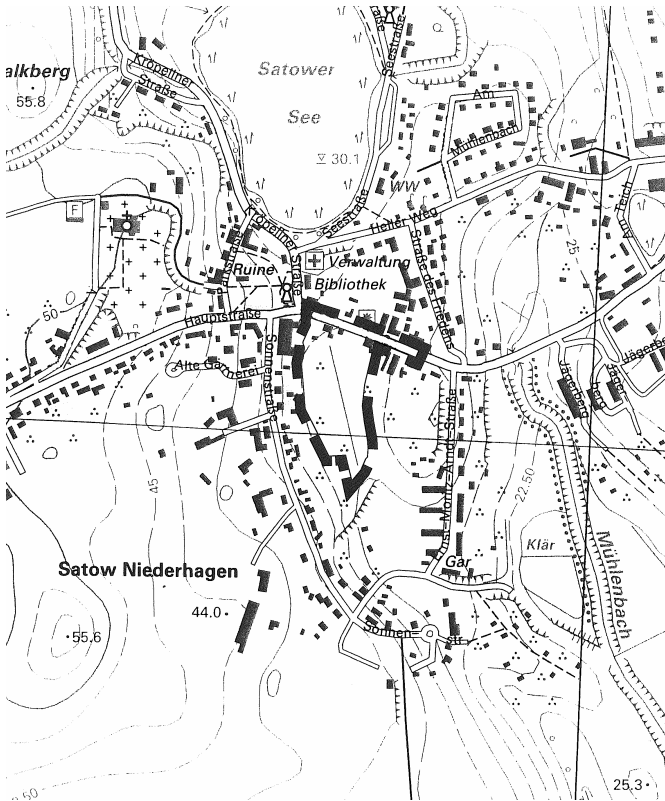
Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

Übersichtsplan:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Satow

„Einkaufszentrum Ortsmitte Satow“



I. Im Bodenordnungsverfahren „Schmadebeck“ Teilbodenordnungsplan I- Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze-, in der Stadt Kröpelin, Landkreis Bad Doberan, wird die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes I vom 17.11.2008 angeordnet.

II. Der im Teilbodenordnungsplan I vorgesehene Rechtszustand tritt am 01.02.2010 an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor. Der Teilbodenordnungsplan I ist seit dem 22.01.2009 unanfechtbar. Seine Ausführung war daher anzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 11. Februar 2010

Im
trag

Auf-



**Amt für Landwirtschaft
Bützow**

Flurneuordnungsbehörde

Az.: 20a/5433.3-2-51-0088



**Bodenordnungsverfahren: „Schmadebeck“,
Teilbodenordnungsplan I
-Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze-**

Gemeinde/n: Stadt Kröpelin

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Nichtamtliche Mitteilungen

**Ab sofort finden in den Ortsteilen der
Gemeinde Satow**

Sprechstunden des Bürgermeisters

statt:

**Jeden 1. und 2. Dienstag im Monat
in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr.**

**Die jeweiligen Ortsteile werden in den ent-
sprechenden Schaukästen bekannt gegeben.**


Matthias Drese
Bürgermeister

Das Ordnungsamt erinnert:

Liebe Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte,

denken Sie bitte an die Erfüllung ihrer Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow.

Hierbei gilt insbesondere die Reinigung der an die Grundstücke angrenzenden Flächen, wie z.B. Gehwege, Straßengräben oder Fahrbahnteile.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze gemäß der Satzung ebenso der Rückschnitt von Büschen und Bäumen gehört, wenn diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder die Gehwegbreite verringern.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die **Geräte- und Maschinenlärmverordnung** vom 29. August 2002, zuletzt geändert am 06. März 2007 nach wie vor Gültigkeit besitzt und u. a. die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte vorschreibt.

So dürfen z.B. alle in dieser Verordnung genannten Maschinen und Geräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag.

Für Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser oder Laubsammler gelten **Betriebsverbote** in der Zeit von **07.00 Uhr bis 09.00 Uhr**, von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **17.00 Uhr bis 20.00 Uhr**. Ausnahmen können nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen werden.

Zum Thema **Hundekot** haben wir bereits in der Vergangenheit umfassend informiert.

Es hat den Anschein, als ob sich – außer **in Satow und Hanstorf** - die Situation etwas entschärft hat.

In den genannten Bereichen haben wir es mit einigen sehr hartnäckigen und teilweise unverschämten Hundehaltern zu tun, die der Mei-

nung sind, dass MAE-Kräfte ihre Daseinsberechtigung verlieren, wenn sie nicht wenigstens einmal am Tag den Hundekot ihrer Lieblinge entfernen dürfen. Hier bitten wir um die Mithilfe aller Bürger.

Wenn Sie Hunde bei der Verrichtung ihres natürlichen Geschäftes beobachten und die anwesenden Hundehalter keine Entsorgung vornehmen, teilen Sie uns das doch bitte mit, damit wir hier ordnungsrechtlich einschreiten können.

Für Verunreinigungen durch Hundekot kann gemäß der Festlegung im Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ eine Geldbuße von 10,00 – 20,00 Euro erhoben werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow regelt in § 4 Absatz 3 „sonstige Abfälle“ die Beseitigung des Hundekotes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Das Lieblingsargument der Hundehalter, man bezahle ja schließlich Hundesteuer und könne somit auch verlangen, dass sich die Gemeinde um die Beseitigung des Hundekotes kümmere, kann nicht akzeptiert werden, weil es rechtlich nicht zutreffend ist.

Nach der offiziellen Definition in der Abgabenordnung sind Steuern *Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.*

Was bedeutet das?

Im Gegensatz zu Gebühren und Beiträgen ist es hier so, dass bei der Hundesteuer der Besitz des Hundes (Tatbestand) besteuert wird, ohne dass es dafür eine Gegenleistung gibt. Sinn dieser Steuer ist die Lenkung der Anzahl der gehaltenen Hunde im Gemeindegebiet.

Damit ist die Hundesteuer keine Zahlung für die Beseitigung des Hundekots.

gez. Brigitte Scheel
Leiterin des Ordnungsamtes